

# Satzung der Taekwondo-Schule Bad Neuenahr e. V.

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 23.01.1975 in Bad Neuenahr gegründete Verein führt den Namen „Taekwondo -Schule Bad Neuenahr“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein „Taekwondo - Schule Bad Neuenahr“ hat seinen Sitz in Bad Neuenahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, speziell das Taekwondo, und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Veranstaltungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 2

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied oder außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Außerordentliche Mitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft von vornherein befristet ist.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### § 3

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Bei außerordentlichen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende ihrer Befristung.
2. Der Austritt ist, soweit er eine entsprechende Erklärung des Mitgliedes voraussetzt, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Erklärung muss 6 Wochen vorher in schriftlicher Form dem Vorstand zugegangen sein.

### § 4

#### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

### § 5

#### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinschädigenden Verhaltens,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane bzw. Trainer verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu 500,00 €,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## § 6

### Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage „ [www.taekwondo-badneuenahr.de](http://www.taekwondo-badneuenahr.de) “. Soweit die Mitglieder über eine Mail-Anschrift verfügen, erfolgt die Einladung auf elektronischem Weg.  
Es gilt eine Einladungsfrist von 3 Wochen. Diese berechnet sich bei Einladungen auf dem Postweg nach dem Poststempel, bei Einladung per E-Mail nach dem Tag der Absendung der Mail und bei Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage mit dem Tag der Einstellung.  
Einladungen mit Brief und elektronische Einladungen werden an die zuletzt bekannte Postanschrift oder E-Mail-Anschrift versandt und gelten damit als zugestellt.
4. Die Tagesordnung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- Entgegennahme der Jahresberichte
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
  - Wahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen und Ordnungen
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ehrungen
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Abstimmungsberechtigter widerspricht.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem Schatzmeister
  3. dem Geschäftsführer; er übt auch das Amt eines Schriftführers aus
  4. dem Jugendwart
  5. dem Pressewart.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Trainer/Übungsleiter sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende – im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter – sowie ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter in dieser Eigenschaft nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 11**

### **Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Solange kein Beschluss i. S. der Ziff. 1 vorliegt, werden die Interessen der Jugendlichen durch einen Jugendwart vertreten. Dieser ist von den Jugendlichen zu wählen. Abweichend von § 8 Ziff. 6 sind nur Jugendliche wahlberechtigt. Wählbar sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 14**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie, falls vorhanden, der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse, sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 15**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Pressewart. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.

## **§ 16**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## § 17

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland, Koblenz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Bad Neuenahr, den 23.01.2015

---

(Vorsitzender)